

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz bestraften Johann Prysi, Jäger in Oberwil (Obersimmenthal) und David Bützer, Jäger daselbst.

(Vom 18. Mai 1909.)

Tit.

Johann Prysi und David Bützer pflegen jeweilen auf Anfang eines Jahres von der bernischen Behörde Bewilligungen zur Fuchsjagd einzuholen und sie stellten auch für Januar 1909 ein bezügliches Gesuch. Offenbar mit Rücksicht darauf, dass der Neujahrstag auf einen Freitag fiel und auch am 3. Januar als an einem Sonntag nicht gejagt werden durfte, wurden die Erlaubnisscheine erst auf Montag den 4. Januar ausgestellt. Die beiden Jäger aber begannen, ohne die Karten erhalten zu haben, bereits Samstag den 2. Januar mit Hunden auf Füchse zu jagen, wurden diesfalls verzeigt und verurteilt zu je Fr. 50 Busse wegen Jagens während geschlossener Jagdzeit (Art. 6 d und 21, Ziffer 5, lit. a, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz), ferner zu je Fr. 5 wegen verbotener Benutzung von Hunden (Art. 6, lit. h, und 21, Ziffer 7, lit. a, daselbst).

Sie ersuchen nun um gänzlichen, beziehungsweise teilweisen Erlass der Bussen auf dem Wege der Begnadigung, indem sie geltend machen, dass sie gestützt auf die Praxis der

Behörden in frühern Jahren des Glaubens gewesen seien, die Erlaubnis für die Fuchsjagd werde schon für den 2. Januar erteilt. Dieser Irrtum kann indessen, auch wenn er vorhanden gewesen sein sollte, keineswegs Straflosigkeit der begangenen Gesetzesverletzung begründen, denn bei Polizeiübertretungen solcher Art genügt blosser Fahrlässigkeit als Strafgrund, und es kommt hinzu, dass das Ausbleiben der Erlaubnisscheine, die von jedem Jäger mitgeführt werden müssen (Art. 6 *h* und 27, Ziffer 7, lit. *b*, B. G.) für die sachkundigen Petenten hinreichenden Grund hätte bilden sollen, mit Beginn des Jagens zuzuwarten.

Wir stellen daher den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Johann Prysi und des David Bützer abzuweisen.

Bern, den 18. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz bestraften Johann Prys, Jäger in Oberwil (Obersimmenthal) und David Bützer, Jäger daselbst. (Vom 18. Mai...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1909
Date	
Data	
Seite	617-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.